

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

style an! Diese Phrase bedeutet, daß „wir“ nachstehen, und in diesem Zustande das Programm geben.) — Selbstredend verfällt Herr Wagener dem Gerichte. (Steht auf einer Höhe mit „staunend billig“ des Annoncenstyle.) — Staatsrechtliche Staatsstrecker (welche Vorbildung! streichen diese Individuen vielleicht den Staat?). „Die weitere Stellungnahme der Polen zum Reichsrathe wird demnach noch heute erkennbar werden“; (klingt genau wie der ernsthafteste Dienststil).

Was im Dienststyle eine tyrannische Ueberlieferung, das bewirkt im Journalstyle die Hast der Arbeit, welche die nothwendige Fassung, die Kritik, das Abwägen der Synonymen, das Besinnen auf die schwierigen Konstruktionen der deutschen Grammatik, das Bestreben, für neue Begriffe treffende Ausdrücke zu bilden, — verhindert. Der Journalstyle ist gar sehr geneigt, guten, sinnlichen Tropen und Bildern die Bedeutung zu rauben und sie als Phrasen gefrieren zu machen. Er raubt vielen tüchtigen Schreibkünstlern jene Genauigkeit des Folgerns und jene Schärfe des Ausdrucks, welche der Deutsche erreichen muß, wenn er seine Muttersprache — nicht etwa trefflich, wenn er sie bloß richtig schreiben will.

Diese Beobachtung hat hier Platz gefunden, um zum Schlusse noch einen neuen triftigen Beweis zu geben, daß die Schulung im deutschen Style eine ernste Schulung des Geistes voraussetze; sie soll endlich der Armee den — freilich unvollkommenen — Trost gewähren, daß dieselbe in stilistischer Beziehung Mitschuldige habe, welche nach Beruf und Gewerbe gerade im Styl tadellose Meister sein sollten, während sie hierin, wie in vielen anderen Dingen, hauptsächlich Kritiker sind.“

Das kleine Buch, 63 Seiten stark, ist, wie der kurze Auszug zeigt, nicht ohne Interesse, und es ist ebenso unterhaltend als belehrend, selbes zu lesen.

## Eidgenossenschaft.

### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. Mai 1873.)

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 20. Januar abhin hat die Schule für Büchsenmacher-Rekruten vom 7. Juli bis 9. August in Zofingen stattzufinden.

Wir laden Sie nun ein, die diesjährigen Büchsenmacher-Rekruten der Infanterie und Scharfschützen mit kantonaler Marschrouten versehen nach Zofingen zu beordern, wo sie sich den 6. Juli Nachmittags 3 Uhr, dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Waffenkontrollleur Hauptmann Bolmar, zur Verfügung zu stellen haben.

Vor dem Einrücken in den eidg. Dienst sind die Büchsenmacher-Rekruten durch einen Vorkurs, am besten in einer kantonalen Rekrutenschule, mit ihren dienstlichen Obliegenheiten und mit der Soldatenschule hinlänglich vertraut zu machen.

Nach Zofingen ist auf je 2 Mann Teilnehmer eine Büchsenmacher-Werkzeugkiste mitzugeben. Die Werkzeugkisten sind von den betreffenden Büchsenmachern schon im kantonalen Zeughaus auf ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen und, da die besondere Verfertigung Mehrkosten und Verspätungen zur Folge hat, als Passagiergut mit in den Kurs zu nehmen.

Die Entlassung der Mannschaft findet den 10. August Morgens statt.

Die Kantone, welche im Falle sind, im laufenden Jahre Büchsenmacher zu rekrutiren, werden ersucht, dem Departement bis spätestens den 20. Juni ein Namensverzeichnis derjenigen Mannschaft zuzusenden, welche sie in obige Schule zu beordern wünschen.

Außerdem ist zu beordern

1 Waffeneffizier von Uri,

1 Waffenunteroffizier von Uri.

Das Departement muß sich vorbehalten, wenn nöthig, eine Reduktion der Rekrutenzahl eintreten zu lassen. Erfolgt darüber keine weitere Mittheilung bis zum 6. Juli, so ist die angemeldete Mannschaft nach Zofingen zu beordern.

Für Beschickung des Büchsenmacher-Wiederholungskurses erfolgt eine besondere Weisung.

(Vom 26. Mai 1873.)

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 20. Januar abhin hat der Wiederholungskurs für Büchsenmacher vom 11. bis 30. August in Zofingen stattzufinden.

Um nun auch bei den Büchsenmachern einen regelmäßigen Turnus einzuführen, laden wir die betreffenden Kantone ein, die Büchsenmacher folgender Korps zu den Wiederholungskursen zu beordern.

Je ein Büchsenmacher der Infanteriebataillone und Halbbataillone Nr. 7 bis und mit 33.

Die beiden Büchsenmacher der Scharfschützenbataillone der Reserve, Nr. 14 (Baar), 15 (Freiburg und Valais), 16 (Zürich), 17 (Bern), 18 (Appenzell A. Rh. und St. Gallen), 19 (Ob- und Nidwalden), 20 (Luzern) und 21 (Aargau und Baselland).

Ferner 1 Waffeneffizier von Genf,

1 Waffenunteroffizier von Genf.

Diese Mannschaft ist mit kantonaler Marschrouten versehen nach Zofingen zu beordern, wo sie sich den 10. August, Nachmittags 3 Uhr, dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Waffenkontrollleur Hauptmann Bolmar, zur Verfügung zu stellen hat.

Die Entlassung findet den 31. August Morgens statt.

Von jedem Kanton, welcher nur je 1 Büchsenmacher zu stellen hat, ist eine Büchsenmacher-Werkzeugkiste mitzugeben; von denselben Kantonen, welche mehrere Büchsenmacher zu senden haben, eine Werkzeugkiste auf je 2 Mann. Die Werkzeugkisten sind von den betreffenden Büchsenmachern schon im kantonalen Zeughaus auf ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen und, da die besondere Verfertigung Mehrkosten und Verspätungen zur Folge hat, als Passagiergut mit in den Kurs zu bringen.

Die Namensverzeichnisse der Teilnehmer sind dem unterzeichneten Departement bis spätestens den 20. Juni mitzutheilen.

Schließlich laden wir Sie ein, nicht gute Büchsenmacher von Beruf in die Wiederholungskurse zu senden, sondern vorerst diejenigen Büchsenmacher, welche Schlosser, Mechaniker u. dgl. sind und somit wenig Gelegenheit haben, eigentliche Verrichtungen als Büchsenmacher zu üben.

(Vom 27. Mai 1873.)

Wir machen Ihnen die Anzeige, daß die erste Lieferung der für die Bewaffnung der Vertheilten, in Folge Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1870, bestellten Revolver eingetroffen ist und wir daher die Verwaltung des eidg. Kriegsmateriels angewiesen haben, jedem Kanton einen Revolver als Modell zuzusenden.

Die Repartition der Waffen wird nächstens beginnen.

### Equipirungsentschädigung und Dienstdauer für Offiziere des Kommissariatsstabes.

(Eingefendet.) Laut Bundesgesetz vom 15. Juli 1862 Art. 5 (VII 298), resp. Zusatz zu Art. 37 der eidg. Militärorgani-

sation, vide Anmerkungen auf Seite 14 derselben, erhält jeder Offizier, der bereits bei den Kontingentstruppen eingetheilt war, und in den General-, Genie- oder Artilleriestab übertritt, vom Bund einen einmaligen Equipirungsbeitrag von Fr. 400, wogegen ihm dann der Austritt aus dem eidg. Stabe ohne dringende Gründe vor 5 Jahren nicht gestattet wird.

So lange die Stabsuniformirung eine andere ist, als diejenige der taktischen Einheiten, — denn eine Schleiße, oder Schärpe, oder ein anderes einfaches nicht kostspieliges Unterscheidungszeichen beliebt bisher nicht — erscheint mehrgenannte Entschädigung als eine durchaus gerechte und billige, denn der Uebertritt in den Stab erfordert eine neue Bekleidung, wodurch die vorhandene Kontingentsausrüstung des übertretenden Offiziers, ganz oder wenigstens theilweise, für ihn unbrauchbar wird.

Auffallend ist dagegen, daß diese Vergütung auf die sog. Kombattantenstäbe beschränkt bleiben, und demgemäß die aus den Truppen in den Kommissariatsstab Vorrückende davon ausgeschlossen sein soll.

Wir können uns nicht denken, daß eine wissenschaftlich ungleiche Behandlung oder gar eine absichtliche Hintansetzung der sog. Nichtkombattanten die Triebfeder zur Beschränkung bewegter Entschädigung auf den General-, Genie- und Artilleriestab gewesen sei. Unser guter Glaube an die Unparteilichkeit der Bundesbehörden, welche dieses Gesetz erlassen, läßt keine Spur eines derartigen Verdachtes in uns aufkommen.

In der That wäre eine eifersüchtige Unterscheidung zwischen sog. Kombattanten und Nichtkombattanten zu jetziger Zeit um so lächerlicher, als bei der so eingreifend veränderten Kriegsführung, wenn nicht mehr, so doch gleichviel durch die sog. Nichtkombattanten Dienstleistungen zum Erfolg beigetragen werden kann, als durch den eigentlichen Gebrauch der Waffen selbst. Der Natur seiner nächsten Thätigkeit nach müßte übrigens nicht nur der Arzt oder Kommissär, sondern überhaupt jeder Offizier, dessen Stellung ihm nicht unmittelbar den Degen in die Faust drückt, sondern ihm den Gebrauch der Karte, der Topographie, des Reizzeugs, der Mathematik u. anverleiht, schließlich auch als sog. Nichtkombattant angesehen werden, möge er nun Glied des General-, Genie- oder Artilleriestabes sein.

Angeichts des Vorgebrachten glauben wir, das Motiv zu angebotener Ungleichheit in dem Unstunde suchen zu müssen, daß der Kommissariatsstab früher nicht, wie jetzt, aus den Truppenoffizieren rekrutirt wurde, sondern daß meist ganz junge Leute, ohne irgend einen längeren in den taktischen Einheiten vorher bestandenen Offiziersdienst, als Unterleutenants in diesen Stab aufgenommen wurden, also Leute, welche sich bis dahin noch keinerlei Offiziersequipirung angeschafft hatten. Bei dieser, aus bekannten Gründen nun aufgegebenen, Rekrutirungsweise mag allerdings kein genügender Grund zur Verabreichung irgend einer Entschädigung für die Uniformirung gelegen sein, denn man hatte es in der Regel nur mit direkt in den Stab eintretenden Aspiranten, nicht aber mit in denselben übertretenden, anderswo längst eingetheilten, Offizieren zu thun.

Seit man aber die Kommissäre nach längerem praktischem Dienste in denselben, den Offizieren der taktischen Einheiten entnimmt, ist es nicht mehr als recht und billig, daß sie gleich behandelt und entschädigt werden, wie ihre Kollegen vom General-, Genie- und Artilleriestab, denn die in die Stäbe übertretenden Truppenoffiziere haben doch sämmtlich, gleichviel ob sie nun Kommissäre geworden, oder sog. Kombattanten geblieben seien, ganz gleich die Einnahmen wie die Anderen für ihre bisherige Uniformirung die nämlichen Kosten getragen.

Wir wären wirklich begierig, zu erfahren, mit welchem Schein von Recht man einen Truppenoffizier, der in den Kommissariatsstab übertritt, alle Unkosten selbst bestreiten läßt, während man seinem Kameraden, der zufällig Ingenieur ist und in den Geniestab eingereiht wird, trotz ganz gleichen Antecedenzien Franken 400 Equipirungsentschädigung bezahlt.

In der That glauben wir annehmen zu dürfen, daß bewußter Bundesbeschluß auf die nunmehr ganz im gleichen Falle befindlichen Kommissariatsoffiziere ausgebehrt, resp. diese, wie recht

und billig, mit gleicher Gütlichkeit, wie ihre Kollegen vom Schwerte gemessen werden.

Die Offiziere des Justizstabes haben den Vortheil, äußerst selten und nur auf sehr kurze Zeit in den Dienst berufen zu werden und in der Regel Jahre lang gemüthlich und ungestört bei ihrem Berufe daheim bleiben zu können.

Die Aerzte hinwieder brauchen nur wenig kostende Veränderungen an ihrer Uniform vornehmen zu lassen, wenn sie in den Stab übertreten, während der in's Kommissariat übersiedelnde Artillerie- oder Infanterieoffizier keinerlei derartige Begünstigung genießt, sondern sich vielmehr nur längeren Dienst und größere Verantwortlichkeit als in der Truppe zuzieht.

Die Verpflichtung in Folge erhaltener Equipirungsentschädigung, wenigstens 5 Jahre im Stabe zu verbleiben, müßte dann selbstverständlich auch auf die dem Kontingente entnommenen Kommissariatsoffiziere Anwendung finden.

Diese, eher noch zu milde als zu strenge, Bestimmung ist überhaupt ganz am Platze, um so mehr, als man Seitens der Offiziere der taktischen Einheiten oft genug nur zu begründete bittere Bemerkungen in dem Sinne hören mußte, daß der eidg. Stab in Folge des allzu leichten Austrittes einen unverhältnißmäßig starken Personenwechsel und dadurch bedingt ein den Truppen gegenüber so rasches Avancement darbiete, daß gewisse Individuen darin den erwünschten Anlaß finden, schnell möglichst einen Grad zu erreichen, unter dessen gesellschaftlicher Wahrung sie in ihren Kantonen nicht mehr verwendbar sind und somit einige Jahre vor Ablauf des dienstpflichtigen Alters — satirisch militärisch zu werten, welchen nicht selten zu Tage tretenden wenig erbauenden Tendenzen man kaum streng genug entgegenzutreten kann. Es dürfte daher des Weiteren füglich noch festgesetzt werden, daß jeder Stabsoffizier, von der Annahme einer Beförderung in höheren Graden an, 4 Jahre in der neuen Stellung zu verbleiben habe, denn ein Stabsoffiziersbrevet könnte auf diese Weise nicht mehr zum eiteln Dekorationstitel heruntergezerrt werden.

Seben erschien im Verlage von Friedrich Maute in Genä und ist in jeder Buchhandlung vorräthig:

Geschichte  
der

## Fremden-Legion

in

Afrika und Spanien

in den Jahren 1826—1852.

Erlebt und geschilbert

von

C. B.

früherem Kapitän dieser Legion.

2 starke Bände gr. 8. broch. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr.

Buchhandlung für Militärwissenschaften  
(Fr. Luckhardt) in Leipzig.

Seben erschien:

### Militär-Zeit- u. Streitfragen.

Subscriptionspreis pro Heft 10 Groschen.

Heft 13. Der Krieg in Italien 1859. Eine kritische Beleuchtung des vom k. k. östr. ungar. Generalstabs-Bureau für Kriegsgeschichte unter oberstehendem Titel publizirten Werkes von W. A.-n.

Heft 14. Rückblicke. Sieben militärische Briefe über Taktik und Strategie in ihrer Wechselwirkung zur Heeresorganisation und Volksentwicklung, unter spezieller Beleuchtung des Krieges in Böhmen 1866 und der sich dort bekämpfenden Armeen von C. von B.

Heft 15. Der Unteroffizier-Mangel bei der Infanterie eine Existenzfrage für die Armee. (410-R)